



# GEMEINDE EBERGASSING

Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha  
Schwadorfer Straße 9, 2435 Ebergassing  
Telefon: 02234/722 86-0

gemeinde@ebergassing.at, www.ebergassing.at, UID-Nr.: ATU 16230905

## VERORDNUNG FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ. Bestattungsgesetz 2007, beschlossen.

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (Leichenhalle)

### § 2

#### Grabarten und Grabstellengebühren für die erstmalige Überlassung

1.) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern beträgt für

- a) Erdgrabstellen Familiengrab (Einfachgrab) inkl. Fundament € 1.360, --
- b) Erdgrabstellen Familiengrab (Doppelgrab) inkl. Fundament € 2.070, --
- c) Urnenwandnische € 812,--
- d) Urnengrabstelle inkl. Pultgrabkammer € 1.035, --
- e) Urnenerdgrabstelle € 450,--

### § 3

#### Verlängerung des Benützungsrechtes, Verlängerungsgebühr für die Dauer von 10 Jahren

1.) Die Grabstellengebühr - Verlängerung für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnengräbern und bei gemauerten Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen Familiengrab (Einfachgrab) € 330,--
- b) Erdgrabstellen Familiengrab (Doppelgrab) € 490,--
- c) gemauerte Grabstellen (Grüfte) € 763,--
- d) Urnenwandnische € 812,--
- e) Urnengrabstelle / Urnenpultgrabstelle € 165,--

#### § 4 Beerdigungsgebühr

1.) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Erdgrabstellen                            | € 615,-- |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) | € 910,-- |
| c) Urnengräber                               | € 90,--  |
| d) Gräfte                                    | € 825,-- |

2.) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

#### § 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Für die Enterdigung einer Urne gelangt der gleiche Betrag zur Vorschreibung wie bei der Beerdigung.

#### § 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle und der Leichenkammer

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Aufbahrung in der Halle, je angefangenen Tag               | € 216,-- |
| 2. Einstellen in der Leichenkammer für jeden angefangenen Tag | € 32,--  |

#### § 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.



Der Bürgermeister:

*(Handwritten signature)*  
(Roman Stachelberger)

angeschlagen am: 15.12.2022  
abgenommen am: 30.12.2022